

Meine nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zusammen mit dem Expose und der Widerrufsbelehrung Bestandteil der gegenseitigen Vereinbarungen.

1. Ich sichere Ihnen zu, daß ich vom Verkäufer oder einem berechtigten Dritten befugt bin, das Objekt zu den im Expose beschriebenen Bedingungen anzubieten. Ich erkläre ferner, daß die gemachten Angaben ausschließlich auf Angaben des Verkäufers oder Vermieters beruhen. Ich bin um vollständige und richtige Angaben bemüht, kann jedoch für die Angaben des Verkäufers oder Vermietes keine Haftung übernehmen.

2. Der Interessent ist ausdrücklich darüber informiert, dass er für den Fall der Vorkenntnis des Objektes er mir diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen hat.

3. Das zur Verfügung gestellte Expose ist nur für den Adressaten bestimmt und vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft und führt zu Schadensersatzansprüchen meinerseits.

4. Wurde keine besondere individuelle Vereinbarung über die Fälligkeit der Provision getroffen, gilt, daß der Empfänger des Exposés mir am Tage des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages für den Nachweis oder die Vermittlung des Kaufvertragsabschlusses den im Expose genannten Prozentsatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer des notariell beurkundeten Kaufpreises zu zahlen hat. Dieser Betrag ist unverzüglich nach Rechnungstellung fällig. Der Empfänger des Exposés hat die vereinbarte Vergütung auch für den Fall zu bezahlen, dass unter Beibehaltung der inhaltlichen Identität ein anderer als der angebotene Vertrag beurkundet wird. Unerhebliche Abweichungen sachlicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder rechtlicher Art schaden nicht und begründen weiterhin den im Expose vereinbarten Provisionsanspruch. Weicht der tatsächliche Kaufvertrag inhaltlich von dem ab, was Gegenstand des Exposés ist, wird aber mit ihm wirtschaftlich gleicher Erfolg erzielt, bleibt der Anspruch auf die ursprünglich im Expose vereinbarte Provision bestehen.

5. Der Provisionsanspruch ist auch dann fällig, wenn der Verkauf mit einer anderen Partei zustande kommt, mit welcher der Empfänger des Exposés in einem besonders engen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnis steht. Für den Fall, dass zwischen dem Verkäufer des Objektes und einem Dritten ein Vertrag zustande kommt, haftet der Empfänger des Exposés auch dann für die vereinbarte Provision, wenn sich dieser Dritte auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzung des Provisionsanspruchs beruft.

6. Meine Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf, Zwischenvermietung oder -verpachtung bleiben dem Verkäufer bzw. Vermieter ausdrücklich vorbehalten, es sei denn, dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

7. Der Empfänger des Exposés bestätigt ausdrücklich, dass keine mündlichen Nebenabreden über das Expose hinaus getroffen wurden und das zusätzliche Vereinbarungen nur Gültigkeit erlangen, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

8. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Seiten ist Varel.